

Die in Belgien bestehende Eingangsabgabe auf Modewaaren, welche aus dem Zollvereine herrühren, soll auf den Satz von zehn vom Hundert vom Werthe wieder hergestellt werden, sowie derselbe sich aus dem Belgischen Zoll-Tarife vor dem Belgischen Arrêté vom vierzehnten Juli achtzehnhundert drei und vierzig ergibt.

Werkzeuge und Instrumente von Eisen und Stahl, welche aus dem Zollvereine herrühren, sollen bei dem Eingange in Belgien keinen höheren Abgaben, als gegenwärtig bestehen, unterworfen werden.

Eben dasselbe ist in Beziehung auf Baumwollenwaaren jeder Art und desselben Ursprunges verabrebet.

Mineral-Wasser aus dem Zollvereine ist frei von Eingangsabgaben in Belgien.

Fünf und zwanzigster Artikel.

Belgien wird fernerhin, Westphälisches oder Braunschweigisches Leinengarn bis zu einer Quantität von zweihundert fünfzigtausend Kilogrammen jährlich zu der Abgabe von fünf Centimen für hundert Kilogramme zulassen.

Sechs und zwanzigster Artikel.

Das Gesetz vom sechsten Juni achtzehnhundert neun und vierzig in Betreff der Handelsbeziehungen Belgiens zu dem Großherzogthume Luxemburg wird aufrecht erhalten.

Sieben und zwanzigster Artikel.

Um die Handelsbeziehungen und den Durchgangsverkehr zwischen den Staaten der beiden hohen vertragenden Theile zu begünstigen, erhalten dieselben sich gegenseitig die Zusicherung, den Verkehr auf ihrer Landgrenze so leicht, so schnell und so wohlfeil als möglich zu machen; wenn auf der einen oder der andern Seite Vorkehrungsmaßregeln für notwendig erachtet werden, um Mißbräuchen vorzubeugen, oder solche zu beseitigen, so sollen diese Maßregeln in der Weise eingerichtet werden, daß sie weder der Beschüdigkeit, noch der Schnelligkeit, noch der Wohlfeilheit der Transporte aus dem Gebiete des einen nach dem des andern der beiden hohen vertragenden Theile Eintrag thun.

Acht und zwanzigster Artikel.

Die beiden hohen vertragenden Theile behalten sich vor, durch eine zu dem Ende ab-